

## Allgemeine Lieferungs- und Garantiebestimmungen der UPM-Messgeräte Vertriebsges.m.b.H.

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegende allgemeinen Lieferungs- und Garantiebestimmungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden und soweit sie nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung abgeändert oder ergänzt werden.
- 1.2. Abweichende oder zusätzliche Regelungen oder Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie ausdrücklich anerkannt und schriftlich vereinbart sind.

### 2. Angebot

- 2.1. Angebote sind bis zum Ablauf der darin gesetzlichen Annahmefrist verbindlich. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt hat.

### 4. Umfang der Lieferung

- 4.1. Für den Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.

### 5. Technische Unterlagen

- 5.1. Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Prospekte und dergleichen, sind nur annähernd maßgebend und verbindlich. Wo es im Sinne des technischen Fortschritts angezeigt erscheint, behält sich der Lieferant entsprechende Änderungen vor.
- 5.2. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne sein schriftliches Einverständnis weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Vertragsgegenstandes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benützt werden, soweit sie vom Lieferanten entsprechend gekennzeichnet worden sind.
- 5.3. Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind auf Verlangen des Lieferanten zurückzugeben.

### 6. Vorschriften am Bestimmungsort

- 6.1. Der Besteller hat den Lieferanten auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

### 7. Preis

- 7.1. Die Preise verstehen sich netto ab Werk, einschließlich eines Satzes Standard-Anleitungen für den Vertragsgegenstand. Sämtliche Nebenkosten, wie Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen.
- 7.2. Sind ausnahmsweise Nebenkosten im Preis eingeschlossen, gilt der Preis unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Datum der Bestellung und der Auslieferung, soweit der Zeitraum 3 Monate übersteigt, keine Änderungen der Ansätze für Nebenkosten eintraten.
- 7.3. Der Lieferant behält sich bei Lieferungen, deren Ablieferungs- und Zahlungsstermin mehr als 12 Monate nach Vertragsabschluss liegt, eine Preisanpassung vor. Eine Preisanpassung ist ferner vorbehalten bei Lieferungen, die vom Besteller nicht innerhalb der festgelegten Lieferfrist abgenommen werden.

### 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu dem im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen zu leisten. Geleistete Anzahlungen bleiben unverzinst. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen. Die Zahlungsfrist ist erfüllt, soweit in Österreich Euro zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind.
- 8.2. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüche oder vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
- 8.3. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, wird ein jährlicher Verzugszins entsprechend dem Zinssatz für kurzfristige Kredite im Bestimmungsort, mindestens aber 5%, vom Fälligkeitstage an berechnet. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben.
- 8.4. Müssen versandbereite Waren ohne Verschulden des Lieferanten bei ihm zurückgehalten werden, ist er berechtigt, dem Besteller monatlich 1% des Netto-Warenpreises für Lager- und Versicherungskosten zu berechnen.

### 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung – bei Übergabe von Wechsellinien bis zu deren Einlösung – im ausschließlichen Eigentum des Lieferanten. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

### 10. Lieferfrist

- 10.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei der Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertig gestellt ist.
- 10.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert
  - a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert um damit eine Verzögerung der Ablieferung verursacht;
  - b) wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden wichtiger Werkstücke, behördliche Maßnahmen, Verzögerungen beim Transfer der Zahlungsmittel, Naturereignisse;

- c) wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 10.3. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

### 11. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 11.1. Soweit es üblich ist, wird die Lieferung vom Lieferanten während der Fabrikation geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 11.2. Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt.
- 11.3. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, müssen sie schriftlich vereinbart werden. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.
- 11.4. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäß, hat der Besteller dem Lieferanten umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch wie möglich zu beheben.
- 11.5. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

### 12. Verpackung

- 12.1. Die Verpackung wird je nach Art des Vertragsgegenstandes entweder separat berechnet oder in dessen Netto-Preis ab Werk eingeschlossen. Mehrkosten durch vom Besteller vorgeschriebene oder durch besondere Umstände gebotene Spezialverpackungen werden separat berechnet. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

### 13. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 13.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlicher Klausel oder einschließlich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

### 14. Transport und Versicherung

- 14.1. Besondere Wünsche betreffend Versand oder Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Ohne bestimmte Weisungen erfolgt der Versand nach bestem Ermessen des Lieferanten, jedoch ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport, insbesondere bei Beschädigungen, sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 14.2. Die Versicherung gegen Transport- und Lagerschäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschließen ist, geht sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

### 15. Montage und Inbetriebsetzung

- 15.1. Erfolgt die Montage, die Inbetriebsetzung sowie die technische Instruktion des Bedienungspersonals durch den Lieferanten, gelangen die entsprechenden Bedingungen des Lieferanten zur Anwendung.

### 16. Garantie

- 16.1. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk oder, sofern auch die Montage und/oder Inbetriebsetzung durch den Lieferanten erfolgen, mit deren Beendigung, sie endet jedoch spätestens 18 Monate nach Lieferung ab Werk. Für äußerliche unbeschädigte Glaselektroden, Messzellen und Elektronenröhren leistet der Lieferant innerhalb von 6 Monaten Ersatz, sofern die Prüfung das Vorliegen von Fabrikationsmängeln und ungenügender Lebensdauer ergibt. Macht der Besteller bis zum Ablauf der Garantiefrist nicht bestimmte Ansprüche aus der Garantie schriftlich geltend, so erlöschen alle vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten.
- 16.2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, innerhalb der Garantiezeit alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 16.3. Muss der beanstandete Vertragsgegenstand ganz oder teilweise zur Instandsetzung in das Herstellerwerk zurückgeschickt werden, erfolgt der Transport hin und zurück auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ebenso gehen die Kosten für die Demontage und Montage des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu Lasten des Bestellers. Können die schadhafte Teile aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in seinen Werkstätten repariert oder ersetzt werden, gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
- 16.4. Für Garantiearbeiten, die beim Besteller auszuführen sind, verrechnet der Lieferant die Reise- und Aufenthaltsspesen für seinen Ingenieur oder Techniker. Die effektive Reparaturzeit geht zu Lasten des Lieferanten, während der Zeitaufwand für Hin- und Rückreise zu Lasten des Bestellers fällt.
- 16.5. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrags, ist ausgeschlossen.
- 16.6. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, natürliche Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachten von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafte, nicht vom Lieferanten ausgeführte Montage- und Inbetriebsetzungsarbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 16.7. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen oder wenn diese vom Besteller außerhalb von Vereinbarungen über einen Wiederverkauf an Dritte weiterverkauft wird.
- 16.8. Für Fremdlieferungen übernimmt der Lieferant die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.

### 17. Haftung

- 17.1. Der Lieferant hat die Lieferung vertragsgemäß auszuführen und seine Garantiepflicht zu erfüllen. Hingegen ist jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden, insbesondere für Folgeschäden, wegbedungen.

### 18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Korneuburg. Das Rechtsverhältnis unterliegt dem österreichischen Recht.